

Allgemeine Lieferbedingungen der GKN Walterscheid GmbH

Anwendbar im Geschäftsverkehr des Verwenders (nachfolgend „wir“ genannt) mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt).

1 Allgemeines

- 1.1 Für die Erbringung unserer (Dienst-)Leistungen für den Besteller, die Lieferung der von uns hergestellten Werke und die Veräußerung von Waren (nachfolgend zusammenfassend „Leistungsgegenstände“ genannt) gelten ausschließlich unsere in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „(unsere) Lieferbedingungen“ genannt). Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer, von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen durchführen.
- 1.2 Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller ohne, dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, d. h. sie stellen keinen verbindlichen Antrag im Sinne des § 145 BGB dar.
- 2.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z. B. Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3 Bei der Bestellung von Sonderanfertigungen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen vor.
- 2.4 Kostenanschläge sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - zu vergüten.
- 2.5 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere Abweichungen von unseren Lieferbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3 Leistungsgegenstand

- 3.1 Die Leistungsgegenstände werden nach deutschem Recht erbracht. Die Einhaltung ausländischer Rechtsvorschriften bedarf im Einzelfall einer schriftlichen Vereinbarung.
- 3.2 Der Leistungsgegenstand umfasst - soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart - keine Handbücher, Konstruktionspläne, Werkzeuge und Zeichnungen.
- 3.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, werden vom Besteller uns zur Verfügung gestellte Informationen, Daten und Angaben – wie z. B. Spezifikationen und Zeichnungen – von uns nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

4 Lieferung

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung am vereinbarten Liefertermin ab dem von uns zu benennenden Herstellerwerk (EXW Incoterms 2010). Es gelten die Bestimmungen der Incoterms 2010, einschließlich aller etwaigen Nach-

träge. Die Einhaltung der Lieferzeit durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

4.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5 Mitwirkungspflichten des Bestellers

5.1 Der Besteller garantiert uns, dass die Leistungsgegenstände oder Produkte, welche die Leistungsgegenstände enthalten, nicht in Pharmatechnik- und Medizintechnikprodukten, Motorsportgeräten, Kraftwerken und Flugkörpern, wie insbesondere Flugzeuge, Satelliten und Raketen, eingebaut werden, oder Teile davon bilden.

5.2 Der Besteller ist dazu verpflichtet, uns frühzeitig, spätestens aber mit Vertragsschluss, schriftlich darauf hinzuweisen, sofern Leistungsgegenstände dem Außenwirtschaftsrecht unterfallen. Ist Letzteres der Fall, sind wir binnen vier Wochen nach Hinweiserteilung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne, dass Ansprüche des Bestellers hieraus erwachsen.

5.3 Der Besteller ist bei der Verwendung der Leistungsgegenstände außerhalb Deutschlands für die Einhaltung der dort geltenden Rechtsvorschriften selbst verantwortlich. Wir übernehmen im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs keinerlei Haftung im Falle der Nichtbeachtung.

6 Vergütung, Preisanpassung und Zahlung

6.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung, Entladung und anderer absicherbarer Risiken. Die auf die Preise entfallende Umsatzsteuer ist in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vom Besteller zu tragen.

6.2 Sofern sich die Lohn- und Materialkosten für die Leistungsgegenstände, insbesondere die Weltmarktpreise für Stahl, Öl sowie der sonstigen für die Herstellung des Leistungsgegenstands verwendeten bzw. verbrauchten Rohstoffe, seit dem Zeitpunkt der ersten Preisfestlegung bzw. letzten Preisanpassung zwischen uns und dem Besteller um mehr als 5 Prozent ändern, werden wir und der Besteller Gespräche führen mit dem Ziel, die Preise entsprechend anzupassen.

6.3 Mangels besonderer Vereinbarungen sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung für uns kostenfrei auf unser Konto zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zahlungseingang an.

6.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 Leistungsverhinderung

7.1 Nicht von uns zu vertretende Leistungsverhinderung

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Krieg, behördliche Maßnahmen, insbesondere angeordnete Lieferverbote für bestimmte Länder, und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Leistungspflicht. Die Leistungspflichten des Bestellers, insbesondere die Zahlungspflicht, entfallen lediglich hinsichtlich des Zeitraums, in dem wir von der Leistungspflicht befreit sind.

Soweit und solange wir von unseren Vorlieferanten nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden und wir dieses Lieferhindernis nicht zu vertreten haben, sind wir von der Verpflichtung zur Lieferung an den bzw. Leistungserbringung gegenüber dem Besteller befreit.

7.2 Von uns zu vertretende Leistungsverhinderung

Wird die Lieferung bzw. Erbringung der Leistungsgegenstände aus Gründen verzögert, die wir zu vertreten haben, so finden die Bestimmungen in Ziffer 11 und im Übrigen die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

7.3 Vom Besteller zu vertretende Leistungsverhinderung

Werden die Lieferung bzw. Erbringung oder die Abnahme der Leistungsgegenstände aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr für diese Leistungsgegenstände vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über und es werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen für die Leistungsgegenstände abzuschließen, die dieser verlangt.

8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Leistungsgegenständen bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

8.2 Werden die Leistungsgegenstände von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Besteller die gelieferten Leistungsgegenstände bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen ab.

8.3 Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

8.4 Wir werden die von uns gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

9 Sachmängel und Entsorgung

9.1 Der Besteller hat die Leistungsgegenstände unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und jeden sich hierbei zeigenden Mangel uns unverzüglich – spätestens jedoch binnen zweier Wochen – anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für leicht sichtbare Transportschäden

sowie Identitäts- und Mengenabweichungen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gelten die Leistungsgegenstände in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit es sich nicht um einen verdeckten Mangel handelt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 377 HGB.

9.2 Weisen die Leistungsgegenstände einen Mangel auf, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, und wird dieser fristgerecht gerügt, so werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfreie Leistungsgegenstände liefern (Nachlieferung).

9.3 Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Besteller nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt). Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung eingeräumt aber der gewünschte Nacherfüllungserfolg nicht erzielt wurde, die Nacherfüllung von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

9.4 Die im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschten bzw. ersetzten Leistungsgegenstände und deren Teile sind uns auf Verlangen und auf unsere Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in unser Eigentum über.

9.5 Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der mangelhaften Leistungsgegenstände hat der Besteller nur nach Maßgabe der Ziffer 11.

9.6 Sachmängelansprüche bestehen nicht, sofern der Fehler auf

- (a) eine Verletzung von Einbau-, Bedienungs- oder Wartungsvorschriften oder
- (b) eine unsachgemäße bzw. ungeeignete Montage, Inbetriebsetzung, Behandlung, Verwendung bzw. Wartung oder
- (c) die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder
- (d) einen Eingriff oder eine Veränderung der Leistungsgegenstände ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung

seitens des Bestellers bzw. Dritte oder

(e) einen natürlichen Verschleiß oder

(f) die Umsetzung von Spezifikationen bzw. Instruktionen des Bestellers durch uns

zurückzuführen ist.

10 Rechtsmängel

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, unsere Leistungsgegenstände lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend gemeinsam „Schutzrechte“ genannt) zu erbringen.

- 10.2 Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine vertragsgemäße Benutzung der Leistungsgegenstände seitens des Bestellers oder dessen Kunden berechnete Ansprüche, so werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistungsgegenstände entweder ein Recht zur vertragsgemäßen Nutzung durch den Besteller oder dessen Kunden erwirken oder diese Leistungsgegenstände in für den Besteller oder dessen Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Sollte beides fehlschlagen, dem Besteller unzumutbar sein oder von uns abgelehnt werden, steht dem Besteller – unbeschadet möglicher Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.
- 10.3 Darüber hinaus stellen wir den Besteller von allen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Schutzrechtsansprüchen Dritter aus der vertragsgemäßen Benutzung der Leistungsgegenstände gemäß Ziffer 10.1 frei.
- 10.4 Die Verpflichtungen nach den Ziffern 10.2 und 10.3 bestehen nur, soweit der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen unterrichtet, diese nicht anerkennt sowie alle Abwehrmaßnahmen, Vergleichsverhandlungen und außergerichtlichen Regelungen uns vorbehalten bleiben. Die für letztere notwendigen Vollmachten hat uns der Besteller im Einzelfall zu erteilen.
- 10.5 Ansprüche des Bestellers wegen einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen, wenn er selbst diese zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schutzrechtsverletzung auf Spezifikationen oder sonstigen An- bzw. Vorgaben des Bestellers oder eine von uns nicht voraussehbare Verwendung oder Änderung der Leistungsgegenstände beruht. Zugleich hat uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Schutzrechtsverletzung vollumfänglich freizustellen.
- 10.6 Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzen wir keine Folgeschäden, wie Produktions- und Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in den in Ziffer 11.2 (b) bis (d) genannten Fällen für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.
- sig oder seitens unserer einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verschuldeten Verletzung sonstiger Pflichten
- beruhen, oder
- (c) für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstigen zwingenden und nicht wirksam abdingbaren gesetzlichen Bestimmungen oder
- (d) für von uns übernommene Garantien oder von uns arglistig verschwiegene Mängel.
- 11.3 Eine Haftung für Produktionsausfallschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 11.4 Außer in den in Ziffer 11.2 genannten Fällen ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.5 Wir sind verpflichtet, dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen für von der zuständigen Behörde angeordnete oder kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Rückrufaktionen zu erstatten, soweit diese auf einem Mangel der Leistungsgegenstände beruhen und wir für den Mangel haften. Sofern die Rückrufaktion auch auf Verursachungsbeiträgen Anderer beruht, besteht diese Verpflichtung für uns nur in dem auf das eigene Verhalten bzw. die Leistungsgegenstände entfallenden Umfang. Über die Notwendigkeit, den Inhalt und den Umfang einer vorgesehenen Rückrufaktion hat der Besteller uns – soweit möglich und zumutbar – im Voraus schriftlich zu unterrichten und uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

12 Verjährung

- 12.1 Sämtliche Sachmängel-, Rechtsmängel- und Haftungsansprüche des Bestellers verjähren unabhängig von ihrem Rechtsgrund binnen zwölf Monaten nach Gefahrübergang.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht in den in Ziffer 11.2 genannten Fällen sowie für Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit von Bauwerken, diesbezüglichen Planungs- bzw. Überwachungsleistungen oder Baumaterialien. Für diese Ausnahmen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11 Haftung

- 11.1 Unsere Haftung für Schäden ist, soweit sie über die Regelungen in den Ziffern 9 und 10 hinausgeht, ausgeschlossen.
- 11.2 Dies gilt nicht
- (a) für aus einer pflichtwidrigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultierende Schäden oder
- (b) für sonstige Schäden, die auf einer
- (aa) Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), oder
- (bb) seitens unserer Organe bzw. leitenden Erfüllungsgehilfen wenigstens grob fahrlässig

13 Geheimhaltung und Herausgabe

- 13.1 Unabhängig von der Art ihrer Verkörperung oder Speicherung und unabhängig von ihrer Kennzeichnung als geheim bzw. vertraulich sind alle dem Besteller zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen kaufmännischen oder technischen Informationen, die uns beziehungsweise einem mit uns im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „GKN Unternehmen“ genannt) gehören bzw. uns oder dieses GKN Unternehmen betreffen und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht (nachfolgend zusammenfassend „Informationen“ genannt), solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt oder zugänglich geworden sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- 13.2 Informationen schriftlicher Art sowie deren Verkörperung in Unterlagen, Teilen, Muster und Modellen sind und bleiben unser ausschließliches Eigentum bzw. das des betreffenden GKN Unternehmens. Alle Rechte hieran, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen, werden vorbehalten.
- 13.3 Auf Verlangen sind alle Informationen zusammen mit gegebenenfalls angefertigten Kopien oder Auszügen unverzüglich an uns zurückzugeben oder zu vernichten, worüber uns ein Nachweis zu führen ist. Elektronisch gespeicherte Informationen sind so zu löschen, dass sie nicht wiederhergestellt werden können.
- 13.4 Wir übernehmen im gesetzlich größtmöglich zulässigen Umfang keine Gewährleistung, Haftung oder Garantie für die Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit, Richtigkeit oder Brauchbarkeit der dem Besteller mitgeteilten oder anderweitig zur Kenntnis gelangten Informationen.

14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle – auch nichtvertraglichen – Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Bedingungen zu Grunde liegen, ist Köln. Wir sind weiter berechtigt, den Besteller nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 14.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).